

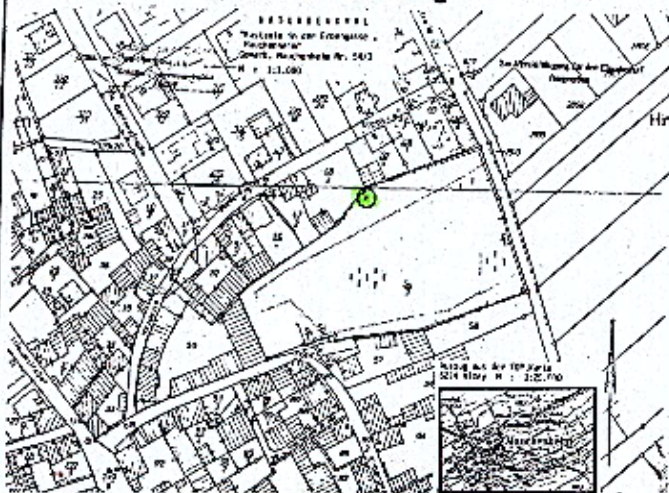
Presseauszug AZ vom 10.07.92 vom
 WZ vom vom

79

Amtliche Bekanntmachungen

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Bekanntmachung



Bei diesem Kartenteil handelt es sich um eine unmaßstäbliche Verkleinerung.

**Rechtsverordnung über das Naturdenkmal
 „Kastanie in der Erbgasse, Mauchenheim“
 Kreis Alzey-Worms, vom 2. Juli 1992**

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 8. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*) wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Kastanie in der Erbgasse, Mauchenheim“.

§ 2

- (1) Der Baum steht auf dem Grundstück Erbgasse 2 in der Gemarkung Mauchenheim, Flurstück Nr. 54/3.
 (2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Kastanie als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit und des Ortsbild von Mauchenheim prägenden Charakters.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen oder Handlungen verboten:

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortverhältnisse des Baumes,
4. das Verlegen von Leitungen aller Art unter der Erdoberfläche, die Durchführung von Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau bzw. sonstige Grabungen in einem Bereich mit einem Radius von 5,0 m, gemessen vom Stammfuß,
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen in einem Bereich mit einem Radius von 5,0 m, gemessen vom Stammfuß,
6. das Abstellen von Motorfahrzeugen (einschließlich Campingwagen), das Zelten, Lagern und Anzünden von Feuer in einem Bereich mit einem Radius von 5,0 m, gemessen vom Stammfuß,
7. das Anbringen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung des Baumes dienen.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Baum erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 sowie die Anordnung nach § 7 wird von der Abteilung für Umweltschutz, Referat Landespflege, des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,

§ 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art beeinträchtigt,

§ 4 Nr. 3 die Standortverhältnisse des Baumes ändert,

§ 4 Nr. 4 Leitungen aller Art unter die Erdoberfläche verlegt, Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt bzw. sonstige Grabungen in einem Bereich mit einem Radius von 5,0 m, gemessen vom Stammfuß, durchführt,

§ 4 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle in einem Bereich mit einem Radius von 5,0 m, gemessen vom Stammfuß, ablagert,

§ 4 Nr. 6 Motorfahrzeuge (einschließlich Campingwagen) abstellt, zeltet, lagert oder Feuer anzündet in einem Bereich mit einem Radius von 5,00 m, gemessen vom Stammfuß,

§ 4 Nr. 7 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Objekts hinweisen, seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
 Alzey, 2. Juli 1992

Kreisverwaltung Alzey-Worms
 Schrader, Landrat